



Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211

Ärztlicher Notfalldienst
Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind bayernweit unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am **12. und 13. Dezember 2020** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienstarzt, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen
Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den **12. und 13. Dezember 2020** unter Telefon **08322/7600**, Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken
Bad Hindelang:
am 12. Dezember 2020: Drei-Kugel-Apotheke, Gerberweg 6, Telefon 08324/328

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach:
am 12. Dezember 2020: Alpen-Apotheke, Immenstadt, Bahnhofstraße 36, Telefon 08323/2677
am 13. Dezember 2020: Iller-Apotheke, Blaichach, Eitensberger Str. 1a, Telefon 08321/5099

Oberstdorf, Fischen:
am 12. und 13. Dezember 2020: Engel-Apotheke, Oberstdorf, Nebelhornstraße 1, Telefon 08322/2121

Oberstaufen:
am 12. Dezember 2020: Post-Apotheke, Weiler-Simmerberg, Bahnhofstr. 9, Telefon 08387/8383
am 13. Dezember 2020: Stadt-Apotheke, Lindenberg, Bismarckstraße 9, Telefon 08381/940087

Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:
am 12. Dezember 2020: Rathaus-Apotheke, Dietmannsried, Rathausplatz 2, Telefon 08374/6100
am 13. Dezember 2020: Linden-Apotheke, Wiggensbach, Illerstr. 1, Telefon 08370/1525

Diensthabende Apotheken in Kempten:
am 12. Dezember 2020: Sonne-Apotheke, Bahnhofstr. 17, Telefon 0831/22749
am 13. Dezember 2020: St.-Anna-Apotheke, Lenzfrieder Str. 56, Telefon 0831/5747557

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 19.11.2020 (AZ: SG 22.3-641/SN-020/20) dem Antragsteller, die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 WHG zur Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Werdenstein“ in vorhandene Vorfluter erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfach 112343, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
– Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
– Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

gez.: Sebastian Lipp
Die genehmigten Planunterlagen können bei der Stadt Immenstadt, Zimmer-Nr. 308 in der Zeit vom 16.12.2020 – 08.01.2021 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Bitte beachten Sie, dass die Verwaltung zwischen dem 28.12. – 30.12.2020 geschlossen ist.

Hinweise:
Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann bis zum Ende der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und den Einwendungsführern der wasserrechtliche Bescheid schriftlich angefordert werden.

Nach Ende der Auslegungsfrist gilt die Entscheidung den Betroffenen und Einwendungsführern als zugestellt.

Stadt Immenstadt i. Allgäu, 02.12.2020
gez.: Nico Sentner, Erster Bürgermeister 51-341

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 30.11.2020 (Bpl.Nr. 1055/20) die Erweiterung der bestehenden Lawinenauslöseinrichtung um zwei weitere Zündrohre oberhalb der Skipiste Weißkopf und ein Zündrohr im Großen Gund in **87561 Oberstdorf** (Fl.Nr. 2842), Gemarkung Oberstdorf, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
gez.: Karl-Heinz Pfeil

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Marktgemeinde Oberstdorf, Oberstdorf Haus, Prinzregenten Platz 1, 87561 Oberstdorf, eingesehen werden.

Karl-Heinz Pfeil 21-344

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Genehmigungsverfahren nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz für die wesentliche Änderung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten der Firma Föll Rohstoffhandel GmbH in der Webereistraße 37, 87471 Durach, Fl.Nrn. 452/30, 452/33, Gemarkung Durach und Fl.Nrn. 2003/23, 2086/12, 2086/13, 2086/14, 2086/15, 2086/18, Gemarkung Sankt Mang durch die Installation einer zweiten Schrottschere und bauliche Maßnahmen in Gestalt der Errichtung von Lärmschutzwänden, Hallen und Lagerboxen

Gemäß § 10 Abs.3 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 8 Abs.1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Die Firma Föll Rohstoffhandel GmbH betreibt in der Webereistraße 37, 87471 Durach auf den Flurstücknummern 452/30, 452/33, Gemarkung Durach und den Flurstücknummern 2003/23, 2086/12, 2086/13, 2086/14, 2086/15, 2086/18, Gemarkung Sankt Mang, seit Jahrzehnten eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten mit einer Schrottschere, einer Altautobehandlung und einem Zwischenlager für weitere Abfallarten, wie insbesondere Holz, Bauschutt und Gewerbeabfällen.

Der Anlagenbetrieb der Fa. Föll Rohstoffhandel GmbH liegt ungefähr je zur Hälfte in der Gemeinde Durach und in der Stadt Kempten. Die gesamte Fläche des Anlagenbetriebes ist sowohl im Flächennutzungsplan der Gemeinde Durach als auch der Stadt Kempten als gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Im Osten schließt sich die Bahnlinie Kempten – Pfrenten an. Östlich jenseits der Bahn befinden sich Industrie- und Gewerbeflächen. Im Süden befindet sich eine gemischte Baufläche oberhalb eines weiteren Gewerbegebietes (ehemaliges Kiesrubengelände). Im Südwesten und insbesondere im Westen befindet sich im direkten Anschluss Wohnnutzung („Gemengelage“). Im Nordwesten befindet sich ein weiteres Mischgebiet, Land- und forstwirtschaftlich genutzt

Flächen, sowie Flächen zur Erholung schließen erst in deutlich größerer Entfernung an.

Die Firma Föll Rohstoffhandel GmbH hat mit Antrag vom 19.10.2020 beim Landratsamt Oberallgäu eine Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten in der Gemeinde Durach und der Stadt Kempten durch ein sogenanntes Standortverbesserungskonzept beantragt. Die Firma Föll Rohstoffhandel GmbH hat nach § 8a BImSchG gleichzeitig den vorzeitigen Beginn für die Errichtung der Lärmschutzmaßnahmen beantragt. Der Beginn der Umsetzung des Standortverbesserungskonzeptes ist im Frühjahr 2021 nach Erhalt der Genehmigung vorgesehen.

Der Anlagenbetrieb der Fa. Föll Rohstoffhandel GmbH am Standort Durach/Kempten hat eine Gesamtfläche von 20.460 m², wovon 17.380 m² zur zeitweiligen Lagerung, zum Umschlag und zur Behandlung von Abfällen genutzt werden. Die Gesamtlagerkapazität des Schrottplatzes beträgt entsprechend den Antragsunterlagen ca. 7.161 t Eisen- und Nichteisenschrotte, 7.696 t nicht gefährliche Abfälle und 208 t gefährliche Abfälle. Die Behandlungskapazitäten betragen 983 t/d für nicht gefährliche Abfälle und 47 t/d für gefährliche Abfälle. Durch die geplante Umsetzung des Standortverbesserungskonzeptes findet keine Erweiterung in der Fläche statt.

Im Nordosten nahe der Bahnlinie soll eine zweite Schrottschere (BE 13) errichtet und betrieben werden. Ein gleichzeitiger Betrieb der beiden Schrottscheren ist nicht vorgesehen. In der an die Webereistraße angrenzenden Metallhalle (BE 5) soll eine sogenannte Alligatorschere betrieben werden.

Das Standortverbesserungskonzept umfasst zudem bauliche Maßnahmen wie beispielsweise die Errichtung von Lärmschutzwänden und Hallen. Im Einzelnen:

1. Schallschutzschürze auf dem Dach der Metallhalle (BE 5), südliches Betriebsgelände an der Webereistraße, Länge: 45 m, Höhe: 13,5 m
2. Verlängerung der bestehenden Metallhalle nach Osten (Überdachung Tankplatz, BE 6), Länge: 24 m, Höhe: 13,5 m
3. Lagerboxen im Südosten entlang der Bahnlinie (BE 9), Länge: 58 m, Höhe: 6 m
4. Lagerhalle zur zeitweiligen Lagerung von Schrotten und Spänen (BE 8), Länge: 55 m, Höhe: 13 m; dazu Abriss der bestehenden offenen Lagerhalle im südlichen Betriebsgelände
5. Lärmschutzwand an der Front der Werkstatt (BE 7), Länge: 35 m, Höhe: 8,5 m
6. Erweiterung der nördlichen Wand der Werkstatt (nördlich BE 7), zu öffnen im Gleisbereich, Länge: 44 m, Höhe: 13,5 m
7. Errichtung eines Flugdachs (BE 10) bei der bestehenden Lärmschutzwand nach Süden, Nähe Blumenstraße, Länge: 42 m, Höhe: 16 m
8. Schallschutzschürze auf dem Dach der westlichen Halle Nähe Blütenweg (BE 11), Länge: 60 m, Höhe: 15 m
9. Schüttwand/Lagerboxen (BE 9) inmitten des Betriebsgeländes, südlich der zweiten Schrottschere, Länge: 15 m, Höhe: 7 m
10. Verlängerung der bestehenden Abfallhalle parallel zum Blütenweg im Westen (BE 11) nach Norden, Länge: 26 m, Höhe: 13,5 m
11. Neubau Halle Brennschneideplatz im Nordwesten (BE 15), Länge: 25 m, Höhe: 13,5 m

Der Lagerort mancher Schrottsorten (v.a. Spänelagerung) und anderer Abfälle wird innerhalb des vorhandenen Geländes getauscht. Das bereits bisher durchgeführte Brennschneiden soll künftig unter Dach erfolgen. Im Südwesten des Betriebsgeländes in der Nähe zur Kieswerkstraße soll ein neuer Tank- und Waschplatz (BE 19) entstehen.

Bei dem Anlagenbetrieb der Fa. Föll Rohstoffhandel GmbH am Standort Durach / Kempten handelt es sich im Einzelnen um eine immissionschutzrechtlich genehmigungspflichtige Anlage zur Behandlung von Altfahrzeugen mit einer Durchsatzkapazität von 5 oder mehr Altfahrzeugen je Woche, zur sonstigen Behandlung mit einer Durchsatzkapazität von gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag, zur Behandlung nicht gefährlicher Abfälle von 10 Tonnen oder mehr je Tag, zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr, zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr sowie zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks mit einer Gesamtlagerfläche von 15.000 m² oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1.500 t oder mehr gemäß § 4 BImSchG i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 8.9.2 (V), Nr. 8.11.2.1 (G, E), Nr. 8.11.2.4 (V), Nr. 8.12.1.1 (G, E), Nr. 8.12.2 (V) und Nr. 8.12.3.1 (G) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Die Umsetzung des oben näher beschriebenen Standortverbesserungskonzeptes, bestehend aus logistischen Änderungen, der Installation einer zweiten Schrottschere und dem Bau neuer Hallen stellt eine wesentliche Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten am Standort Durach/Kempten nach § 16 BImSchG dar und bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Das Landratsamt Oberallgäu ist für die Erteilung dieser Genehmigung gemäß Art. 1 Abs. 1 Buchstabe a Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig. Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 22.01.2020 das Landratsamt Oberallgäu nach Art 3 Abs. 2 BayVwVfG als allein zuständige Behörde bestimmt. Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die wesentliche Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten am Standort Durach / Kempten wird gemäß §§ 16, 10 BImSchG und §§ 8 ff. der 9. BImSchV in einem förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung entfaltet gemäß § 13 BImSchG Konzentrationswirkung und schließt grundsätzlich andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlichrechtliche Genehmigungen und Zulassungen mit Ausnahme vor allem von Planfeststellungen und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen. Dies gilt insbesondere für Entscheidungen nach Baurecht, für welche somit keine gesonderten Verfahren durchzuführen sind.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom

15.12.2020 bis einschließlich 14.01.2021

jeweils von Montag bis Freitag während der Dienststunden (Auslegungsfrist) bei der

Gemeinde Durach, II. Stock, Zimmer-Nr. 24, Bahnhofstraße 1, 87471 Durach

und bei der

Stadt Kempten (Allgäu), Eingangsbereich, Kronenstraße 8, 87435 Kempten

und beim

Landratsamt Oberallgäu, Zimmer-Nr. 2.21, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann während der Auslegungsfrist sowie bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 12 Abs.1 Satz 3 9. BImSchV), also bis zum **15.02.2021**, schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, der Gemeinde Durach, Bahnhofstraße 1, 87471 Durach oder der Stadt Kempten (Allgäu), Kronenstraße 8, 87435 Kempten, Einwendungen erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG). Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass nach der Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 15.10.2015, C-137/14) der Aus-

schluss nicht fristgerecht vorgebrachter Einwendungen in einem etwaigen, sich an die Verwaltungsentscheidung anschließenden gerichtlichen Überprüfungsverfahren wirkungslos sein kann, soweit europäisches Umweltrecht betroffen ist.

Die erhobenen Einwendungen werden der Firma Föll Rohstoffhandel GmbH und den am Verfahren beteiligten Behörden bekannt gegeben, deren Aufgabenbereich durch sie berührt wird. Auf Verlangen der Einwender sollen der Name und die Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet das Landratsamt Oberallgäu, ob ein Erörterungstermin festgesetzt wird (§ 10 Abs. 6 BImSchG i.V.m. § 12 Abs.1 Satz 3 9. BImSchV). Bei dem Erörterungstermin werden die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin sowie mit den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Dabei werden die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Nach § 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG wird der Erörterungstermin vorläufig festgesetzt auf den

14. April 2021, um 9.00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Durach, Sitzungssaal Bahnhofstraße 1, 87471 Durach

Es wird darauf hingewiesen, daß der Erörterungstermin aufgrund einer Ermessensentscheidung des Landratsamtes Oberallgäu durchgeführt wird. Ort und Zeitraum des oben genannten Erörterungstermins werden gegebenenfalls aus organisatorischen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Anzahl der Einwendungen angepasst. Eine grundsätzliche mögliche Verlegung oder ein Wegfall des Erörterungstermins würden gesondert öffentlich bekannt gemacht (§ 12 Abs.1 Satz 5 9. BImSchV).

Auf Folgendes wird zusätzlich hingewiesen:

• Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG).

• Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind im Erörterungstermin nicht zu behandeln. Sie werden durch schriftlichen Bescheid auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen (§ 10 Abs. 3 Satz 6 BImSchG i.V.m. § 15 der 9. BImSchV).

• Gemäß § 16 der 9. BImSchV findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn
– Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
– die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurück genommen worden sind
– ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
– die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung des Landratsamtes Oberallgäu keiner Erörterung bedürfen.

• Bei der Ermessensentscheidung über den Erörterungstermin können auch geltende Beschränkungen aufgrund der COVID19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden (§ 5 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG).

Sonthofen, den 03. Dezember 2020

LANDRATSAMT OBERALLGÄU

gez.: Ruch, RA Az. 22.1-171/4-119/3 Ru 22.1-345

Bekanntmachung Landratsamt Oberallgäu

Kreislaufwirtschaftsgesetz; UVPG;
Antrag der Firma Erdarbeiten Thomas Sommer auf Verlängerung der abfallrechtlichen Plangenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Erdaushubdeponie auf dem Grundstück Fl.Nr. 1067 (TF), Gemarkung Sulzberg, Markt Sulzberg, um weitere 3 Jahre. Das Verfüllvolumen beträgt ca. 5.500 m³. Das Landratsamt Oberallgäu führt für dieses Vorhaben ein Plangenehmigungsverfahren gem. § 35 Abs. 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes KrWG – durch.

Gemäß §§ 5 Abs. 1 Satz 1 und 7 i.V.m. Anlage 1 Nr. 12.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Gewässerbeeinträchtigungen sind mit der beantragten Ablagerung von unbelastetem Bodenaushubmaterial weiterhin nicht zu besorgen. Auch die Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind gering, da es sich um eine intensiv bewirtschaftete Fläche handelt, die mit Fortschritt der Auffüllung rekultiviert wird. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind nicht zu befürchten. Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Lärm aufgrund des Deponiebetriebs sind nicht zu erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

gez.: Evelyn Stadler Az.: SG 22.1-176/4-1-118 Sta 22.1-346

Bekanntmachung des Marktes Oberstdorf

Haushaltssatzung des Schulverbandes Volksschule Oberstdorf (Mittelschule) für das Haushaltsjahr 2021

§ 1

Der als festgelegte, beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit mitgeteilt, er schließt

in **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **€ 912.600** und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **€ 378.000** ab.

Aufgrund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes in Verbindung mit Art. 27 und Art. 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit sowie Art. 66 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Volksschule Oberstdorf (Mittelschule) folgende Haushaltssatzung:

§ 2
Kredite für Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4
1) Der durch Investitionszuweisungen und -zuschüsse, Kredite sowie sonstige Einnahmen nicht gedeckter Umlagebedarf beträgt:
1. für den Verwaltungshaushalt € 664.600
2. für den Vermögenshaushalt € 253.400
2) Die Umlegung des ungedeckten Finanzbedarfs auf die Verbandsmitglieder erfolgt nach der Zahl der Verbandsschüler.
Die für die Berechnung der Schulverbandsumlage maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2020 beträgt 246 Verbandschüler.

§ 5
Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6
Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Das Landratsamt Oberallgäu hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 01.12.2020, Aktenzeichen: SG 32-941-780-133-113-116-121-131, rechtsaufsichtlich festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Die Haushaltssatzung 2021 mit allen Anlagen liegt für die Dauer der Gültigkeit im Oberstdorf Haus (Rathaus), Prinzregenten-Platz 1 (Finanzverwaltung, 2.OG) während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Oberstdorf, 03.12.2020
SCHULVERBAND
VOLKSSCHULE OBERSTDORF
(Mittelschule)
gez.: Klaus King, Schulverbandsvorsitzender 51-348

Bekanntmachung des Schulverbandes Volksschule (jetzt Mittelschule) Oberstdorf

Die Regierung von Schwaben hat durch Rechtsverordnung vom 29.08.1969 (Amtsblatt der Regierung von Schwaben Seite 196) zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.08.2005 (Amtsblatt der Regierung von Schwaben Seite 137) für das Gebiet des Marktes Oberstdorf, Gemeinden Balderschwang, Bolsterlang, Fischen i. Allgäu, Obermaiselstein, Schöllang und Tiefenbach als Verbandsschule errichtet.

Die Grundschule Fischen i. Allgäu gehört ausdrücklich nicht zum Schulsprenkel der Volksschule Oberstdorf.

Durch Verordnung der Regierung von Schwaben vom 23.10.2010 (Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 15/2010) umfasst der Sprenkel der Hauptschule Oberstdorf (Jahrgangsstufen 5 mit 9) des Marktes Oberstdorf sowie der Gemeinden Balderschwang, Bolsterlang, Fischen i. Allgäu und Obermaiselstein und erhielt die Bezeichnung „Mittelschule Oberstdorf“.

Bekanntmachung der Stadt Immenstadt

Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Seifen-West II“ und in Teilbereichen des Gewerbegebietes „Seifen-Nord“

Der Stadtrat der Stadt Immenstadt i. Allgäu hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.11.2020 den Feststellungsbeschluss aufgehoben und in gleicher Sitzung den Entwurf zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Seifen-West II“ und in Teilbereichen des Gewerbegebietes „Seifen-Nord“ mit Begründung in der Fassung vom 02.11.2020 gebilligt und für die öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Der Änderungsbereich befindet sich zwischen dem bestehenden Gewerbegebiet „Seifen-West“ und dem Weiler „Gnadenberg“ im Stadtgebiet von Immenstadt i. Allgäu. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 02.11.2020 und die nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom 16.12.2020 bis 15.01.2021 im Bauamt der Stadt Immenstadt i. Allgäu (Kirchplatz 7, 87509 Immenstadt i. Allgäu), Zimmer 308 während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von Mo. bis Fr. von 08.00 bis 12.00 Uhr, Mo., Di., Do., von 14.00 bis 16.00 Uhr und Mi. von 14.00 bis 18.00 Uhr). Beachten Sie bitte, dass das Verwaltungsgebäude während gesetzlicher Feiertage und vom 28.12.2020 bis 30.12.2020 geschlossen ist).

Bei Einsichtnahme im Bauamt bitten wir folgendes zu beachten: Beim Betreten des Baumtes und während des Aufenthaltes muss ein Mund-Nase-Schutz getragen werden. Auf das Einhalten eines Mindestabstands von 1,50 m zu anderen Personen, die Einsicht nehmen, ist zu achten. Es gilt eine Beschränkung der Personenzahl von max. vier Personen in den Räumlichkeiten.

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung kann der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 02.11.2020 und den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen unter folgender Adresse im Internet eingesehen werden:

<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal>
oder direkt unter:
<https://www.stadt-immenstadt.de/wirtschaft-bauen-umwelt/bauen-planen/oeffentlichkeits-und-behoerdenbeteiligungen/>

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Begründung zum Entwurf wird ein Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB dargelegt.

Eine Umweltverträglichkeits-Prüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und werden mit ausgelegt:

- Umweltbericht in der Fassung vom 02.11.2020 (Ausführungen zu den Themen: Beschreibung der Ziele des Umweltschutzes aus anderen Planungen, die sich auf den Planbereich beziehen (Regionalplan; Flächennutzungsplan; Natura 2000-Gebiete; weitere Schutzgebiete/Biotop, Biotopverbund); Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Grundlage der Umweltprüfung; darin die Bestandsaufnahme sowie Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung bzw. Durchführung der Planung und deren Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Arten und Lebensräume; Biologische Vielfalt; Boden, Geologie und Fläche; Wasser; Klima/Luft, Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität; Landschaftsbild; Mensch und Kulturgüter sowie eine Beschreibung der Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern. Bewertung bei Durchführung der Planung von Wasserwirtschaft; Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen; Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung; eingesetzte Techniken und Stoffe; menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt; Erneuerbare Energien. Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Auswirkungen/Abarbeitung der Eingriffsregelung. Beschreibung anderweitiger Planungsmöglichkeiten und der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die auf Grund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei Durchführung der Planung.
- Ergebnisvermerk des Behördenunterrichtungs-Termines vom 04.03.2019, ergänzt am 18.04.2019 gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit umweltbezogenen Stellungnahmen des Landratsamtes Oberallgäu, Bauamt-Bauleitplanung (zu Ortsrandeingerüstung und Ausgleichsflächen), des Landratsamtes Oberallgäu, Immissionsschutz (zu Durchführung einer schalltechnischen Untersuchung und Verkehrslärm-Immissionen), des Landratsamtes Oberallgäu, Untere Naturschutzbehörde (zu Ausgleichsmaßnahmen, dem artenschutzrechtlichen Gutachten, CEF-Maßnahmen und Grabenaufwertung)

Diese Bezeichnung wurde durch die Regierung von Schwaben am 26.10.2010 beurkundet.

Die Schulverbandsversammlung hat am 25.11.2020 die folgende mit Schreiben des Landratsamtes Oberallgäu, vom 30.11.2020, Az.: SG-32-0530-780-133-113-116-121-131, rechtsaufsichtlich genehmigte

Satzung Zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandsatzung)

- erlassen:
- §1 Bestand des Schulverbandes**
(1) Der Schulverband besteht aufgrund der Errichtung der Volksschule – jetzt Mittelschule – Oberstdorf als Verbandsschule
(2) Mitglieder des Schulverbandes sind der Markt Oberstdorf und die Gemeinden Balderschwang, Bolsterlang, Fischen i. Allgäu und Obermaiselstein.
(3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbandes umfasst den mit Verordnung der Regierung von Schwaben vom 23.10.2010 festgelegten Schulsprenkel der Verbandsschule „Mittelschule Oberstdorf“.
(4) Der Schulverband führt folgenden Namen „Schulverband der Volksschule Oberstdorf (Mittelschule)“
(5) Der Schulverband hat seinen Sitz in Oberstdorf.

§2 Organe des Schulverbandes
Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und der Schulverbandsvorsitzende.

- §3 Schulverbandsversammlung**
(1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus
a) den Ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG) und
b) daneben entsendenden Gemeinden, aus denen am 01. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung (Art. 9 Abs. 3 Satz 2 BaySchFG).
(2) Den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung führt der Schulverbandsvorsitzende.
(3) Die Aufgaben des Schulverbandes werden entsprechend Art. 34 Abs. 1 KommZG grundsätzlich von der Schulverbandsversammlung wahrgenommen. Die Schulverbandsversammlung ist insbesondere zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

- §4 Schulverbandsvorsitzender**
(1) Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von sechs Jahren den Schulverbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.
(2) Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem Ersten Bürgermeister zukommt, soweit sie nicht nach § 3 Abs. 3 der Schulverbandsversammlung vorbehalten sind.

- §5 Rechtsstellung des Schulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung**
(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. Außerdem können einzelne Mitglieder besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse übertragen werden.
(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören (§ 3 Abs. 1 Buchst. a) ,haben keinen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
(3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (§ 3 Abs. 1 Buchst. b) erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 30 Euro für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung, eines Ausschusses oder eines Arbeitskreises, soweit sie vom Schulverbandsvorsitzenden oder seinem Vertreter einberufen wurden.

Soweit sie mehr als 3 km vom Sitzungsort entfernt wohnen, erhöht sich die Entschädigung um 5 Euro.

- (4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner:
a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienststreife gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbandes genannten Ort stattfinden;
b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaussfall;
c) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstaussfall einen Pauschalsatz von 30 Euro für jede Sitzung;
d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachhaken versäumt Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalsatz unter den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen in der Höhe von 30 Euro; ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.
(5) Die Höhe der Entschädigungsleistungen nach den Absätzen 3, 4, 5 Buchstaben c) und d) wird durch Beschluss der Schulverbandsversammlung festgesetzt (Art. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG und Art. 20a Abs. 1 Satz 2 GO).
(6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.
(7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§6 Geschäftsgang des Schulverbandes
Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§7 Geschäftsführung des Schulverbandes

Als Geschäftsstelle des Schulverbandes wird die Gemeindeverwaltung desjenigen Verbandsmitgliedes bestimmt, welches den Schulverbandsvorsitzenden stellt. Für die Aufwendungen zum Führen der Geschäftsstelle (Verwaltungs- und Kassengeschäfte) erhält das betroffene Schulverbandsmitglied eine Entschädigung entsprechend der Vereinbarung vom 01.03.2018 und den ggf. künftig dazu abgeschlossenen ändernden oder ergänzenden Vereinbarungen.

§8 Kassengeschäfte des Schulverbandes
Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden durch die Markt-/Gemeindekasse desjenigen Verbandsmitgliedes geführt, welcher die Aufgaben der Geschäftsstelle des Schulverbandes obliegen.

§9 Rechnungsprüfung
(1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt. Der Rechnungsprüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende.

§10 Finanzierung des Schulverbandes
(1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.
(2) Die zur Deckung des Finanzbedarfs zu erhebende Umlage wird nach der Zahl der am 1. Oktober des Vorjahres bestehenden Verbandschüler jeder Gemeinde bemessen. Die Verbandsversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder Abweichendes beschließen.

§11 Auseinandersetzung
Im Falle der Auflösung oder für den Fall, dass in Folge der Veränderung des Schulsprenkels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband ausscheidet, findet eine Vermögensauseinandersetzung nach Art. 47 KommZG zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§12 Bekanntmachungen des Schulverbandes
Die Bekanntmachungen des Schulverbandes erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu.

§13 Inkrafttreten
(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Mai 2020 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandsatzung) vom 27.05.2020 außer Kraft.

Oberstdorf, 03.12.2020
SCHULVERBANDSVERSAMMLUNG DES
SCHULVERBANDES DER VOLKSSCHULE OBERSTDORF
(Mittelschule)
gez.: Klaus King, Schulverbandsvorsitzender und Erster Bürgermeister

- Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen, schriftlichen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB mit umweltbezogenen Stellungnahmen der Regierung von Schwaben (zu flächensparenden Siedlungs- und Erschließungsformen und zum integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept (ISEK)), des Regionalen Planungsverbandes Allgäu (zu flächensparenden Siedlungs- und Erschließungsformen), des Landratsamtes Oberallgäu, Ortsplanung (zu Flächenverbrauch und Einbindung ins Landschaftsbild), des Landratsamtes Oberallgäu, Sachgebiet Wasserrecht (zu Abwasserentsorgung, Niederschlagswasserbeseitigung und Grundwasserstand), des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Kempten (zum Verlust landwirtschaftlicher Produktionsflächen und Überplanung eines landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetriebes), des Wasserwirtschaftsamtes, Kempten (zu Altlasten, Bodenschutz, Wasserversorgung, Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser, Oberflächengewässer und Überschwemmungsgebiet), des Bund Naturschutz, Ortsgruppe Immenstadt (zu Flächenfraß, Klima, Verkehr, intensiver Flächennutzung und Ausgleich) und der Handwerkskammer für Schwaben (zu Gewerbelärm-Immissionen und zur schalltechnischen Untersuchung)

- Umweltbezogene Informationen aus der förmlichen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit der Entwurfsfassung vom 25.07.2019 mit Stellungnahmen der Regierung von Schwaben (zum Flächensparen), des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (zum nahegelegenen Baudenkmal der Kerkerkapelle), des Landratsamtes Oberallgäu, Bauleitplanung (zur Minimierung des Eingriffs in das Landschaftsbild, Umsetzung der naturschutzfachlichen Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen, Flächensparen, Umsetzung der Maßnahmen aus dem artenschutzrechtlichen Fachgutachten und den wasserwirtschaftlichen Belangen sowie Hochwasserschutz), des Landratsamtes Oberallgäu, Abfallrecht – Immissionsschutz (zur Bewältigung der immissionsschutzrechtlichen Problemfelder im Bebauungsplanverfahren), des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kempten (zum Verlust landwirtschaftlicher Flächen, Planung der Ausgleichsflächen und -maßnahmen), des Wasserwirtschaftsamtes Kempten (zum faktischen Überschwemmungsgebiet, Retentionsraumausgleich, Änderung der Planungsberechnung zum Rückhalteraum Seifen Süd, Hochwasserschutz, wildabfließendem Wasser/Sturzflut, bauliche Maßnahmen zum Schutz bei Starkregen und hohen Grundwasserständen, Gewässerausbau, gewässerbegleitende Grünflächen, Gewässerunterhalt und Gewässerverbandsmitgliedschaft, Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser, Entwässerungsplanung, vorsorgendem Bodenschutz, Altlasten und Wasserversorgung), des Bayerischen Bauernverbandes, Geschäftsstelle Kempten-Lindau (zu Flächenverbrauch, Überflutung landwirtschaftlicher Flächen, Duldung landwirtschaftlicher Emissionen, Auswirkungen der Entwässerung, sparsamer Umgang mit Ausgleichsflächen bzw. Planung von Ausgleichsflächen im Geltungsbereich und Umsetzung der gründerischen Festsetzungen), des Bund Naturschutz in Bayern e.V., Ortsgruppe Immenstadt (zu Emissionskontingenten, Überplanung der Ausgleichsfläche „Stadtalpe“, Festsetzung von Solar/Photovoltaikanlagen, Beeinträchtigung der Landwirtschaft, Blickbeziehungen zwischen Plangebiet und Umgebung, Bewertung der Ausgleichsmaßnahmen im Umweltbericht, Auswirkungen der Planung auf das Klima und Abarbeitung der Ausgleichspflicht) und der Handwerkskammer Schwaben (zur schalltechnischen Untersuchung und den Emissionskontingenten)

- Umweltbezogene Informationen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB mit der Entwurfsfassung vom 25.07.2019 mit Stellungnahmen zu den Themen Lärmimmissionen, Belastung durch Verkehr und Staub, Lichtimmissionen, Klimawandel, Überplanung von Flächen im Außenbereich, Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen sowie Verschattungseffekte, Funktionsverlust der Drainagen landwirtschaftlicher Flächen, Funktion unversiegelter Flächen im Wasserhaushalt, Überschwemmungsgefahr, Retentionsraumverlust, Einleitung von Oberflächenwasser, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, Zersiedelung, Auswirkungen auf den Tourismus, Funktionen von Grünflächen, Baumpflanzungen, Erhalt der Biodiversität, Nutzung von Nachverdichtungspotenzialen, ökologische Auswirkungen, Vorkommen von Vogelarten, Kleinsäugetern und Arthropoden, Umsetzung festgesetzter Grünordnungsmaßnahmen und zu den zugeordneten Ausgleichsflächen
- Schalltechnische Untersuchung des Büro Sieber vom 02.11.2020 zu den Gewerbelärm-Emissionen des geplanten Gewerbegebietes und den notwendigen Schutzmaßnahmen innerhalb des Plangebietes

- Artenschutzrechtlicher Kurzbericht des Büro Sieber vom 04.07.2018 zum Vorkommen geschützter Tierarten innerhalb des Plangebietes und notwendigen artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- Artenschutzrechtliches Fachgutachten vom Büro Sieber in der Fassung vom 02.11.2020 zum Vorkommen geschützter Tagfalter- und Fledermausarten innerhalb des Plangebietes und notwendigen artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- Hydrogeologisches Gutachten der Dr. Ing. Georg Ulrich – Geotechnik GmbH in der Fassung vom 07.07.2019 (zu Retention, Infiltration, Versickerung)

- Hydraulische Untersuchung mit 2 D-Berechnung zum Rückhalteraum Seifen Süd und Gewerbegebiet Seifen West des Ingenieurbüros Dr.-Ing. Koch vom 20.11.2020 (zur Tektur 2020 der Hochwasserschutzplanung Seifener Becken, hydrologischen Grundlagen, Berechnungsmodellen und Zusammenfassung der Berechnungsergebnisse und Auswirkungen der Tekturplanung)

- Hydraulische Untersuchung mit 2 D-Berechnung zum Gewerbegebiet Seifen West mit ergänzenden Berechnungen zu wild abfließendem Wasser des Ingenieurbüros Dr.-Ing. Koch vom 23.11.2020 (zu hydrologischen Grundlagen, Berechnungsmodellen und Zusammenfassung der Berechnungsergebnisse zu wild abfließendem Wasser im Bestand, für Baubauabschnitt 1 und Baubauabschnitt 2 sowie Auswirkungen der geänderten Planung auf die Umgebung)

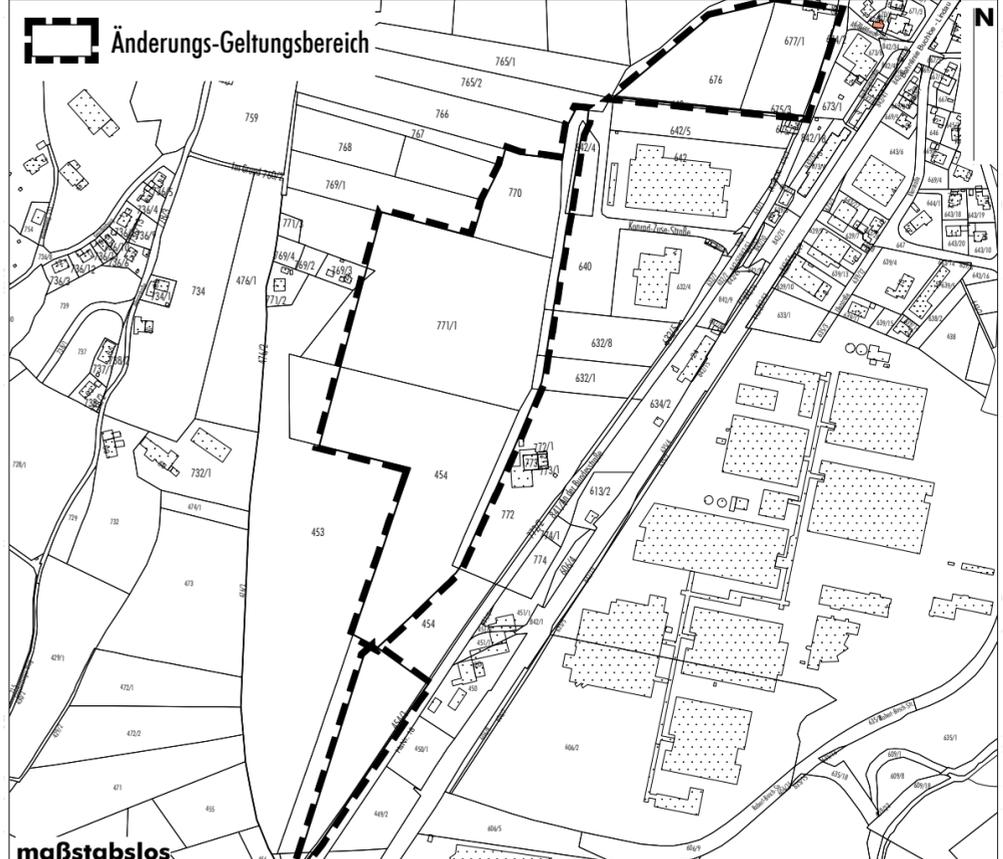
- Geotechnischer Untersuchungsbericht der Dr. Ing. Georg Ulrich – Geotechnik GmbH in der Fassung vom 16.05.2019 (zu den Themen geomorphologische Situation/Baugrundsichtung, Grundwasserverhältnisse, Durchlässigkeit der anstehenden Böden und Versickerungsmöglichkeiten, geothermische Beurteilung, Erschließung des Baugebietes, Gründung der Bebauung und baubegleitende Maßnahmen)

- Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 UVPG des Büro Sieber vom 20.11.2020 zum Tekturantrag für das Hochwasserschutzprojekt Seifener Becken (zur Prüfung der UVP-Pflicht der Änderung für das Hochwasserschutzprojekt unter Berücksichtigung der Wirkfaktoren, des Vorhabenstandortes sowie der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen)

- rechtskräftiger Bebauungsplan Nr. 124 „Gewerbegebiet Seifen-West“ in der Fassung vom 16.04.2015 Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können. Parallel mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Immenstadt i. Allgäu, den 03.12.2020
STADT IMMENSTADT I ALLGÄU
gez.: Nico Sentner, Erster Bürgermeister



Bekanntmachung Landratsamt Oberallgäu**Kreislaufwirtschaftsgesetz; UVPG;**

Antrag der Firma Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG auf Verlängerung der abfallrechtlichen Plangenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Erdaushubdeponie auf den Grundstücken Flur-Nr. 224 (TF) und 225 (TF), Gemarkung Vorderburg, Gemeinde Rettenberg

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG, Wilhelm-Geiger-Str. 1, 87561 Oberstdorf beantragte beim Landratsamt Oberallgäu die Verlängerung der zeitlichen Befristung für die Errichtung und den Betrieb der Erdaushubdeponie auf den Grundstücken Flur-Nr. 224 (TF) und 225 (TF), Gemarkung Vorderburg, Gemeinde Rettenberg um weitere 3 Jahre. Das Verfüllvolumen beträgt ca. 11.000 m³. Das Landratsamt Oberallgäu führt für dieses Vorhaben ein Plangenehmigungsverfahren gem. § 35 Abs. 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes – KrWG – durch.

Gemäß §§ 5 Abs. 1 Satz 1 und 7 i.V.m. Anlage 1 Nr. 12.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Gewässerbeeinträchtigungen sind mit der beantragten Ablagerung von unbelastetem Bodenaushubmaterial weiterhin nicht zu besorgen. Auch die Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind gering, da es sich um eine intensiv bewirtschaftete Fläche handelt, die mit Fortschritt der Auffüllung rekultiviert wird. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind nicht zu befürchten. Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Lärm aufgrund des Deponiebetriebs sind nicht zu erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

gez. Evelyn Stadler

Az.: SG 22.1-176/4.1-122 Sta
22.1-347**Bekanntmachung der Stadt Immenstadt****Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Seifen-West II“ und der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 124 „Gewerbegebiet Seifen-West“**

Der Stadtrat der Stadt Immenstadt i. Allgäu hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.11.2020 den Satzungsbeschluss vom 12.03.2020 aufgehoben und in gleicher Sitzung den Entwurf zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Seifen-West II“ und der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 124 „Gewerbegebiet Seifen-West“ mit Begründung in der Fassung vom 02.11.2020 gebilligt und für die öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Das Plangebiet befindet sich zwischen dem bestehenden Gewerbegebiet „Seifen-West“ und dem Weiler „Gnadenberg“ im Stadtgebiet von Immenstadt i. Allgäu und umfasst folgende Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 454 (Teilfläche), 632/1 (Teilfläche), 632/8 (Teilfläche), 640 (Teilfläche), 642/4, 769/3 (Teilfläche), 770 (Teilfläche) und 771/1 (Teilfläche), jeweils Gemarkung Stein i. Allgäu. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt. Die externe Ausgleichsfläche befindet sich zwischen der Alpe Gund und der Alpe Mittelberg, wobei diese näher an der Alpe Mittelberg liegt. Die Ausgleichsfläche befindet sich im westlichen Teilbereich der Fl.-Nr. 1122 (Gemarkung Immenstadt i. Allgäu) an einem steilen Südhang. Es wird darauf hingewiesen, dass sich der konkrete Zuschnitt der Fläche im Laufe des Verfahrens noch ändern kann. Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 02.11.2020 und die nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom 16.12.2020 bis 22.01.2021 im Bauamt der Stadt Immenstadt i. Allgäu (Kirchplatz 7, 87509 Immenstadt i. Allgäu), Zimmer 308 während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von Mo. bis Fr. von 08.00 bis 12.00 Uhr, Mo., Di., Do., von 14.00 bis 16:00 Uhr und Mi. von 14.00 bis 18.00 Uhr). Beachten Sie bitte, dass das Verwaltungsgebäude während gesetzlicher Feiertage und vom 28.12.2020 bis 30.12.2020 geschlossen ist).

Bei Einsichtnahme im Bauamt bitten wir folgendes zu beachten: Beim Betreten des Bauamtes und während des Aufenthaltes muss ein Mund-Nase-Schutz getragen werden. Auf das Einhalten eines Mindestabstands von 1,50 m zu anderen Personen, die Einsicht nehmen, ist zu achten. Für die Einsichtnahme wird, sofern möglich, der Besprechungsraum des Bauamts zur Verfügung gestellt. Hier gilt eine Beschränkung der Personenzahl von max. vier Personen.

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung kann der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 02.11.2020 und den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen unter folgender Adresse im Internet eingesehen werden:

<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal>

oder direkt unter:

<https://www.stadt-immenstadt.de/wirtschaft-bauen-umwelt/bauenplanen/oeffentlichkeits-und-behoerdenbeteiligungen/>

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Begründung zum Entwurf wird ein Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB dargelegt.

Eine Umweltverträglichkeits-Prüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und werden mit ausgelegt:

– Umweltbericht in der Fassung vom 02.11.2020 (Ausführungen zu den Themen: Beschreibung der Ziele des Umweltschutzes aus anderen Planungen, die sich auf den Planbereich beziehen (Regionalplan; Flächennutzungsplan; Natura 2000-Gebiete; weitere Schutzgebiete/Biotopverbund); Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Grundlage der Umweltprüfung; darin die Bestandsaufnahme sowie Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung bzw. Durchführung der Planung und deren Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Arten und Lebensräume; Biologische Vielfalt; Boden, Geologie und Fläche; Wasser; Klima/Luft, Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität; Landschaftsbild; Mensch und Kulturgüter sowie eine Beschreibung der Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern. Bewertung der Durchführung der Planung von Wasserwirtschaft; Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen; Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung; eingesetzte Techniken und Stoffe; menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt; Erneuerbare Energien. Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Auswirkungen/Abarbeitung der Eingriffsregelung. Beschreibung anderweitiger Planungsmöglichkeiten und der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei Durchführung der Planung.

– Ergebnisvermerk des Behördenunterrichtungs-Termines vom 04.03.2019, ergänzt am 18.04.2019 gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit umweltbezogenen Stellungnahmen des Landratsamtes Oberallgäu, Bauamt-Bauleitplanung (zu Ortsrandeingrünung und Ausgleichsflächen), des Landratsamtes Oberallgäu, Immissionsschutz (zu Durchführung einer schalltechnischen Untersuchung und Verkehrslärm-Immissionen), des Landratsamtes Oberallgäu, Untere Naturschutzbehörde (zu Ausgleichsmaßnahmen, dem artenschutzrechtlichen Gutachten, CEF-Maßnahmen und Grabenaufwertung)

– Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen, schriftlichen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB mit umweltbezogenen Stellungnahmen der Regierung von Schwaben (zu flächensparenden Siedlungs- und Erschließungsformen und zum integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept (ISEK)), des Regionalen Planungsverbandes Allgäu (zu flächensparenden Siedlungs- und Erschließungsformen), des Landratsamtes Oberallgäu, Ortsplanung (zu Flächenverbrauch und Einbindung ins Landschaftsbild), des Landratsamtes Oberallgäu, Sachgebiet Wasserrecht (zu Abwasserentsorgung, Niederschlagswasserbeseitigung und Grundwasserstand), des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Kempten (zum Verlust landwirtschaftlicher Produktionsflächen und Überplanung eines landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetriebes), des Wasserwirtschaftsamtes, Kempten (zu Altlasten, Bodenschutz, Wasserversorgung, Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser, Oberflächengewässer und Überschwemmungsgebiet), des Bund Naturschutz, Ortsgruppe Immenstadt (zu Flächenfraß, Klima, Verkehr, intensiver Flächennutzung und Ausgleich) und der Handwerkskammer für Schwaben (zu Gewerbelärm-Immissionen und zur schalltechnischen Untersuchung)

– Umweltbezogene Informationen aus der förmlichen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit der Entwurfsfassung vom 17.07.2019 mit Stellungnahmen der Regierung von Schwaben (zum Grundsatz des Flächensparens), des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (zur Nähe des Plangebietes an einem Baudenkmal), des Landratsamtes Oberallgäu, mit zusammenfassender Stellungnahme der Fachbereiche Bauleitplanung, Ortsplanung, Naturschutz, Brandschutz (zu Auswirkungen auf das Landschaftsbild, Umsetzung von Ein- und Durchgrünungsmaßnahmen im rechtsverbindlichen Bebauungsplan, Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes, Umsetzung der naturschutzfachlichen Minimierungsmaßnahmen, Flächensparen, Nachweis zur Umsetzung der Ausgleichs- und Minimierungsmaßnahmen, zu den Festsetzungen zu Dach- und Fassadenbegrünung, Umsetzung der Maßnahmen aus dem artenschutzrechtlichen Fachgutachten, Festsetzung der Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen aus dem artenschutzrechtlichen Fachgutachten, Konkretisierung der Pflanzgebote, zum Umweltbericht und zur Meldung der Ausgleichsmaßnahmen im Ökoflächenkataster), des Landratsamtes Oberallgäu, Abfallrecht-Immissionsschutz (zur Schalltechnischen Untersuchung, zu Immissionspunkten, zu den Geruchsimmersionen aus der Hofstelle auf der Fl.-Nr. 773 und 773/1 sowie möglichen Schutzmaßnahmen, zur Untersuchung des Wohngebäudes westlich des Plangebietes als Immissionsort und Vergabe von Emissionskontingenten), des Landratsamtes Oberallgäu, Naturschutz (zu Auswirkungen auf das Landschaftsbild, Nicht-Betroffenheit von Schutzgebieten oder Biotopen, Ein- und Durchgrünungsmaßnahmen, Umsetzung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen sowie der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen, Situierung der vorgesehenen Nistkästen und Ersatzquartiere, Einhaltung der DIN 18920 und des § 12 BBodSchV und Meldung der Ausgleichsflächen an das Ökoflächenkataster), des Bund Naturschutz in Bayern e.V., Ortsgruppe Immenstadt (zu Emissionskontingenten, Überplanung der Ausgleichsfläche „Stadtalpe“, Festsetzung von Solar/Photovoltaikanlagen, Flächenverbrauch und möglichen Alternativen und Minimierungsmaßnahmen, Beeinträchtigung der Landwirtschaft, Blickbeziehungen zwischen Plangebiet und Umgebung, Bewertung der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen im Umweltbericht, Auswirkungen der Planung auf das Klima und Abarbeitung der Ausgleichspflicht), des Wasserwirtschaftsamtes Kempten (zum faktischen Überschwemmungsgebiet, Retentionsraumausgleich, Änderung der Planungsberechnung zum Rückhalteraum Seifen Süd, Hochwasserschutz, wildabfließendem Wasser/Sturzflut, bauliche Maßnahmen zum Schutz bei Starkregen und hohen Grundwasserständen, Gewässerausbau, gewässerbegleitende Grünflächen, Gewässerunterhalt und Gewässerverbandsmitgliedschaft, Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser, Entwässerungsplanung, vorsorgendem Bodenschutz, Altlasten und Wasserversorgung), des Bayerischen Bauernverbandes, Geschäftsstelle Kempten-Lindau (zu Flächenverbrauch, Überflutung landwirtschaftlicher Flächen, Beeinträchtigung angrenzender

land- und forstwirtschaftlicher Flächen, Duldung landwirtschaftlicher Emissionen, Auswirkungen der Entwässerung, sparsamer Umgang mit Ausgleichsflächen bzw. Planung von Ausgleichsflächen im Geltungsbereich und Umsetzung der grünordnerischen Festsetzungen), des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kempten (zum Verlust landwirtschaftlicher Flächen und Überplanung eines landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetriebes, zu den festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen), der Handwerkskammer für Schwaben (zur schalltechnischen Untersuchung und den Emissionskontingenten) und des Abwasserverbandes Obere Iller (zur Entwässerung, Ortsentwässerungssatzung, Einleitung von Fremdwasser)

– Umweltbezogene Informationen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB mit der Entwurfsfassung vom 17.07.2019 mit Stellungnahmen zu den Themen Lärmimmissionen, Belastung durch Verkehr und Staub, Lichtimmissionen, Klimawandel, Überplanung von Flächen im Außenbereich, Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen sowie Verschattungseffekte, Funktionsverlust der Drainagen landwirtschaftlicher Flächen, Funktionsverlust der Flächen im Wasserhaushalt, Überschwemmungsgefahr, Retentionsraumverlust, Einleitung von Oberflächenwasser, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, Zersiedelung, Auswirkungen auf den Tourismus, Beeinträchtigungen durch Erschütterungen, Funktionen von Grünflächen, Baumpflanzungen, Erhalt der Biodiversität, Nutzung von Nachverdichtungspotenzialen, ökologische Auswirkungen, Vorkommen von Vogelarten, Kleinsäugern und Arthropoden, Umsetzung festgesetzter Grünordnungsmaßnahmen und zu den zugeordneten Ausgleichsflächen

– Schalltechnische Untersuchung des Büro Sieber vom 02.11.2020 zu den Gewerbelärm-Emissionen des geplanten Gewerbegebietes und den notwendigen Schutzmaßnahmen innerhalb des Plangebietes

– Artenschutzrechtlicher Kurzbericht des Büro Sieber vom 04.07.2018 zum Vorkommen geschützter Tierarten innerhalb des Plangebietes und notwendigen artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

– Artenschutzrechtliches Fachgutachten vom Büro Sieber in der Fassung vom 02.11.2020 zum Vorkommen geschützter Tagfalter- und Fledermausarten innerhalb des Plangebietes und notwendigen artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

– Hydrogeologisches Gutachten der Dr. Ing. Georg Ulrich – Geotechnik GmbH in der Fassung vom 07.07.2019 (zu Retention, Infiltration, Versickerung)

– Hydraulische Untersuchung mit 2 D-Berechnung zum Rückhalteraum Seifen Süd und Gewerbegebiet Seifen West des Ingenieurbüros Dr.-Ing. Koch vom 20.11.2020 (zur Tektur 2020 der Hochwasserschutzplanung Seifener Becken, hydrologischen Grundlagen, Berechnungsmodellen

und Zusammenfassung der Berechnungsergebnisse und Auswirkungen der Tekturplanung)

– Hydraulische Untersuchung mit 2 D-Berechnung zum Gewerbegebiet Seifen West mit ergänzenden Berechnungen zu wild abfließendem Wasser des Ingenieurbüros Dr.-Ing. Koch vom 23.11.2020 (zu hydrologischen Grundlagen, Berechnungsmodellen und Zusammenfassung der Berechnungsergebnisse zu wild abfließendem Wasser im Bestand, für Bauabschnitt 1 und Bauabschnitt 2 sowie Auswirkungen der geänderten Planung auf die Umgebung)

– Geotechnischer Untersuchungsbericht der Dr. Ing. Georg Ulrich – Geotechnik GmbH in der Fassung vom 16.05.2019 (zu den Themen Geomorphologische Situation/Baugrundsichtung, Grundwasserverhältnisse, Durchlässigkeit der anstehenden Böden und Versickerungsmöglichkeiten, geothermische Beurteilung, Erschließung des Baugebietes, Gründung der Bebauung und baubegleitende Maßnahmen)

– Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 UVPG des Büro Sieber vom 20.11.2020 zum Tekturantrag für das Hochwasserschutzprojekt Seifener Becken (zur Prüfung der UVP-Pflicht der Änderung für das Hochwasserschutzprojekt unter Berücksichtigung der Wirkfaktoren, des Vorhabenstandortes sowie der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen)

– rechtskräftiger Bebauungsplan Nr. 124 „Gewerbegebiet Seifen-West“ in der Fassung vom 16.04.2015

Die einschlägigen DIN-Normen, auf denen in den Festsetzungen verwiesen wird, stehen bei der Stadt Immenstadt i. Allgäu (Kirchplatz 7, 87509 Immenstadt i. Allgäu) im Rahmen der förmlichen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB zur Einsicht zur Verfügung.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

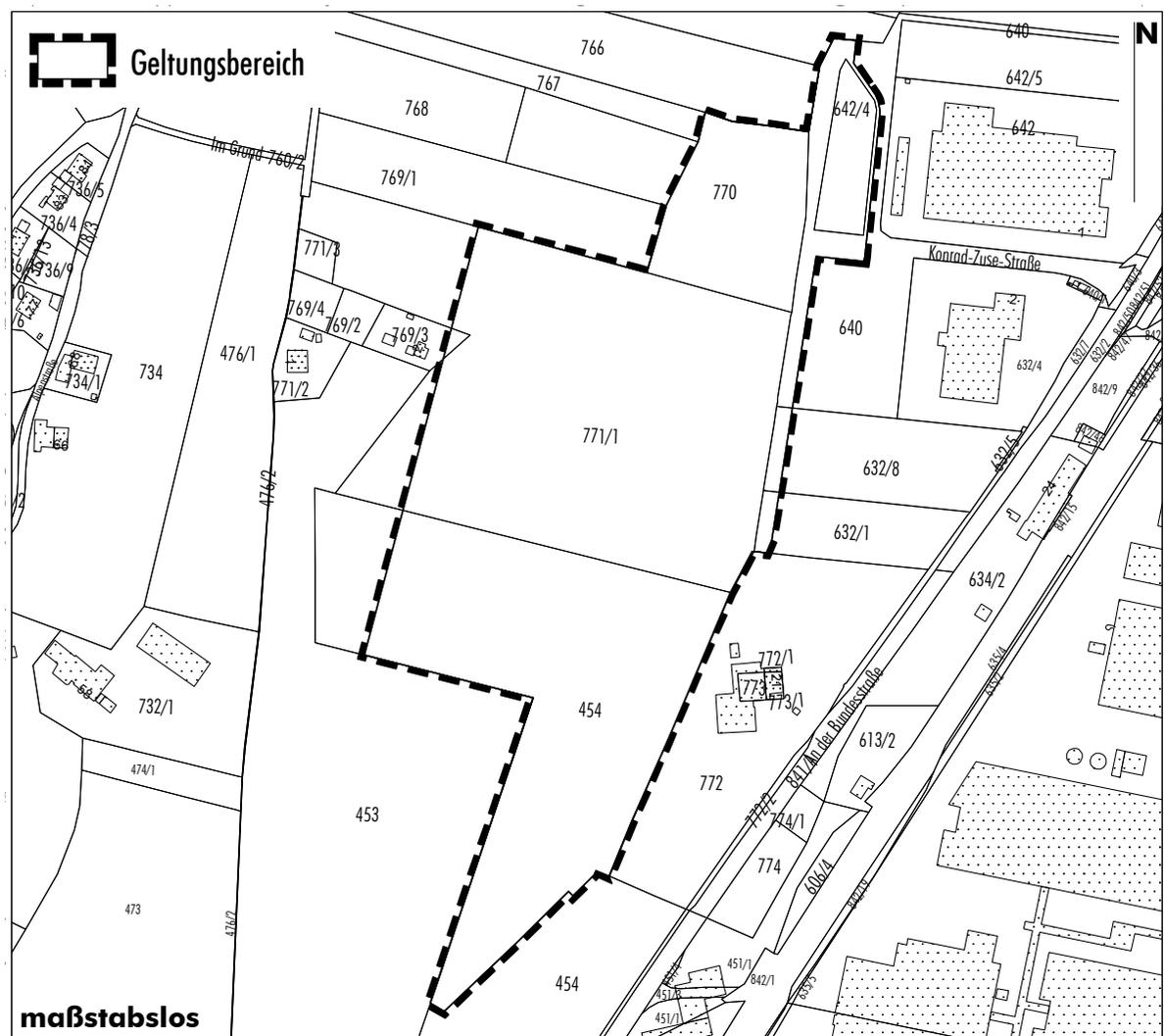
Parallel mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Immenstadt i. Allgäu, den 03.12.2020

STADT IMMENSTADT I ALLGÄU

gez.: Nico Sentner, Erster Bürgermeister

51-342

Sonthofen, den 8. Dezember 2020
gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin